



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2023  
C(2023) 4842 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 13.7.2023**

**gemäß der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor  
und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG zu dem der Europäischen Kommission  
von der zuständigen österreichischen Behörde vorgelegten Risikovorsorgeplan**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 13.7.2023

**gemäß der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG zu dem der Europäischen Kommission von der zuständigen österreichischen Behörde vorgelegten Risikovorsorgeplan**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

## 1. VERFAHREN

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) muss die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats einen Risikovorsorgeplan erstellen. Nach Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung sind die Risikovorsorgepläne alle vier Jahre zu aktualisieren, sofern die Umstände keine häufigeren Aktualisierungen erforderlich machen. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung muss vor der Annahme des Risikovorsorgeplans eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden und der Koordinierungsgruppe „Strom“ erfolgen.

Der Risikovorsorgeplan (einschließlich Aktualisierungen) muss auf den von ENTSO-E<sup>2</sup> gemäß Artikel 6 der Verordnung bestimmten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen beruhen sowie auf den nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen, die jede zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der Verordnung vor der Annahme des Risikovorsorgeplans bestimmen muss. Die Szenarien für Stromversorgungskrisen müssen in Bezug auf die Angemessenheit des Systems, die Systemsicherheit und die Sicherheit der Brennstoffversorgung und unter anderem unter Berücksichtigung von Naturkatastrophen, unvorhergesehenen Gefahren und Folgerisiken wie den Folgen böswilliger Angriffe bestimmt werden.

Am 4. Mai 2021 übermittelte die zuständige österreichische Behörde, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung, den Entwurf des Risikovorsorgeplans für die Zwecke der in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung vorgeschriebenen Konsultation an die Koordinierungsgruppe „Strom“. Am 23. Dezember 2022 übermittelte das BMK der Kommission seinen endgültigen Risikovorsorgeplan.

Nach Bewertung des Risikovorsorgeplans auf der Grundlage der in Artikel 11 der Verordnung genannten Kriterien und des im Anhang der Verordnung vorgesehenen Musters sowie nach Konsultation der Koordinierungsgruppe „Strom“ zwischen dem 12. Januar und dem 2. Februar 2023 nimmt die Kommission nachstehend zu dem Risikovorsorgeplan Stellung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1.

<sup>2</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäischer Verbund der Übertragungsnetzbetreiber).

## **2. BEWERTUNG DES RISIKOVORSORGEPLANS DURCH DIE KOMMISSION**

Im Risikovorsorgeplan werden der nationale Rahmen und die nationalen Maßnahmen recht umfassend beschrieben. Ausführlich beschrieben werden Präventionsmaßnahmen in bestimmten Arten von Szenarien für Stromversorgungskrisen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Erdgasversorgung (da dies für die Stromversorgung von Bedeutung sein kann), und es sind Verweise auf andere bestehende Rechtsvorschriften wie die Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung<sup>3</sup> oder den Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes<sup>4</sup> enthalten. Im Risikovorsorgeplan sind zudem eine Reihe von Notfalltests auf nationaler Ebene beschrieben, die in den letzten Jahren im Stromsektor durchgeführt wurden.

Die Kommission begrüßt die Bemühungen um die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Rahmen des Pentalateralen Energieforums<sup>5</sup> und mit den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten. Diese Zusammenarbeit scheint, was die Risikovorsorge betrifft, zu den am weitesten fortgeschrittenen in der EU zu gehören. Als Ergebnis dieser Arbeit haben die Mitglieder des Pentalateralen Energieforums ein Netz von Experten für Risikovorsorge aus Ministerien, Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) eingerichtet und regionale Krisenszenarien bestimmt, die die von ENTSO-E ergänzen. Darüber hinaus haben die Mitglieder eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MoU) unterzeichnet, in der regionale Maßnahmen festgelegt wurden und die den Rahmen für diese Maßnahmen bildet. Eine solches MoU wurde auch zwischen Deutschland, Österreich, Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn geschlossen. Die Kommission begrüßt all diese Arbeiten, erinnert Österreich jedoch daran, dass vor dem Hintergrund der Anmerkungen in den nachstehenden Abschnitten weitere Anstrengungen zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit erforderlich sind.

Des Weiteren entsprechen einige Bestandteile des Risikovorsorgeplans nach Ansicht der Kommission nicht ganz den Anforderungen der Verordnung.

### **2.1. Änderungen des Risikovorsorgeplans**

#### *2.1.1. Fehlende Informationen zu den Szenarien für Stromversorgungskrisen*

Gemäß Artikel 7 der Verordnung muss jede zuständige Behörde die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen mindestens unter Berücksichtigung bestimmter Risiken (Naturkatastrophen, unvorhergesehene Gefahren und Folgerisiken, einschließlich böswilliger Angriffe und Brennstoffknappheit) bestimmen. Diese Szenarien müssen mit den von ENTSO-E gemäß Artikel 6 der Verordnung bestimmten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen in Einklang stehen. Die nationalen und regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen sind gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung die Grundlage, auf der die zuständige Behörde den Risikovorsorgeplan erstellen muss, und der Risikovorsorgeplan muss gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Nummer 1 des

<sup>3</sup> ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).

<sup>5</sup> Mitglied im Pentalateralen Energieforum sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und die Schweiz.

Anhangs der Verordnung eine Zusammenfassung der Szenarien für Stromversorgungskrisen enthalten, die für den Mitgliedstaat und die Region bestimmt wurden.

Der vom BMK vorgelegte Risikovororgeplan enthält in Abschnitt 1.2 eine Tabelle mit einer kurzen Beschreibung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen, ihrer möglichen Auswirkungen und von Präventions-/Vorsorgemaßnahmen. Die Tabelle enthält eine recht detaillierte Beschreibung der Präventionsmaßnahmen. Die Beschreibungen der Szenarien und ihrer Auswirkungen sind jedoch sehr allgemein gehalten. Aus diesen Beschreibungen lassen sich weder die konkreten für Österreich betrachteten Szenarien ableiten noch die geschätzten Auswirkungen. Beispielsweise wird in der Beschreibung des Szenarios für einen Mangel an fossilen Brennstoffen auf einen „länger dauernden Gasengpass“ verwiesen, aber es wird nicht deutlich, welcher Zeitraum damit gemeint ist. Beim Szenario für extreme Wettersituationen wird zudem von Auswirkungen ausgegangen, die von vernachlässigbaren Störungen bis hin zu einem großflächigen Stromausfall reichen können.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der vom BMK vorgelegte Risikovororgeplan geändert werden muss, um alle betrachteten nationalen und regionalen Szenarien eingehender zu beschreiben. Diese Informationen zu den nationalen Szenarien sind auch erforderlich, um die Vollständigkeit und Wirksamkeit der im Risikovororgeplan enthaltenen Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen zu bewerten. Darüber hinaus sind diese Informationen auch für andere Mitgliedstaaten, insbesondere innerhalb derselben Region, relevant, um die potenziellen Auswirkungen und gemeinsamen Herausforderungen zu verstehen, die eine Reihe dieser Szenarien mit sich bringen können.

Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass angesichts der infolge der Invasion der Ukraine durch Russland dramatisch veränderten Sicherheitslage in der EU eine genaue Bewertung der Krisenszenarien besonders wichtig ist. Im Risikovororgeplan wird dem bei der Beschreibung der Präventionsmaßnahmen, z. B. für Szenario 13, in gewissem Umfang Rechnung getragen, aber es ist nicht klar, wie diese Präventionsmaßnahmen in den betrachteten Szenarien berücksichtigt wurden. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass der vom BMK vorgelegte Risikovororgeplan angesichts dieser Umstände aktualisiert werden muss, wobei der Schwerpunkt auf geopolitischen Risiken, gegebenenfalls auf der Abhängigkeit von Brennstoffen und anderen Lieferketten aus Drittländern (einschließlich Möglichkeiten des Brennstoffwechsels) und Ausstrahlungseffekten aus anderen Sektoren auf den Stromsektor (z. B. Anstieg des Strombedarfs für Heizzwecke mangels anderer Brennstoffe) liegen muss.

Die Kommission empfiehlt, in die Beschreibung der Szenarien Folgendes aufzunehmen:

- einen klaren Zusammenhang zwischen den nationalen und regionalen Szenarien, einschließlich der Annahmen für ihre Auswahl und/oder Ablehnung;
- eine Beschreibung des Umfangs, einschließlich der nationalen und regionalen Charakterisierung der Gefahr;
- die Charakterisierung des ausgewählten Szenarios, einschließlich der sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Abhängigkeiten, des Anfangszustands des Systems vor dem auslösenden Ereignis, der Exposition der Anlagen und Anfälligkeiten (auf der Grundlage von Schadenskurven, sofern verfügbar) sowie des Zeithorizonts und der zugrunde gelegten Annahmen;

- Darstellung und Zeitplan der Ereignisse, einschließlich einer Beschreibung der auslösenden Ereignisse und der Ereigniskette. Die Beschreibung sollte die Bewältigungsmechanismen und die Charakterisierung der Reaktion, einschließlich der geltenden Verfahren und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene, umfassen;
- Auswirkungen auf das Stromnetz und auf Anlagen, einschließlich Stromflüssen und Folgen. Die Bewertung sollte eine quantitative Analyse mit EENS-<sup>6</sup>/LOLE-Schätzungen<sup>7</sup> und/oder andere quantitative Werte sowie mögliche Ausstrahlungseffekte auf andere Sektoren, z. B. den Gassektor, das verarbeitende Gewerbe und grenzübergreifende Wertschöpfungsketten, umfassen;
- insbesondere für Szenarien zu Cyberrisiken einen Verweis auf einen Rahmen mit Mindestanforderungen an die Cybersicherheit und höheren Cybersicherheitsanforderungen, Verfahren, die bei einem Vorfall zu befolgen sind, eine Beschreibung der Rollen und Interaktionen zwischen der zuständigen Behörde und den cyberspezifischen Akteuren wie CSIRT<sup>8</sup>, CERT<sup>9</sup> und cyberspezifischen Behörden (unter Berücksichtigung der Verbindungen zwischen der Cyberabwehr auf Sektorebene, auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene), auch während einer Krise, und die Zusammenhänge mit cyberspezifischen Rechtsvorschriften;
- Überlegungen zu Klimawandel und Umweltschutz, etwa Klimaanfälligkeit und Klimarisiken sowie Umweltauswirkungen, auch im Hinblick auf die Konzipierung von Präventionsmaßnahmen gegen die ermittelten Klima- und Umweltrisiken, um die Exposition und Anfälligkeit gegenüber den Risiken zu verringern. Dies würde eine Bewertung der Verringerung oder Zunahme von Treibhausgasemissionen und Umweltauswirkungen einschließen, die sich aus den im Risikovorsorgeplan enthaltenen Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen ergeben.

### 2.1.2. *Fehlende Informationen zu regionalen und bilateralen Maßnahmen für die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten*

Gemäß Artikel 15 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten bei der Krisenvorsorge und der Bewältigung von Krisen solidarisch zusammenarbeiten. Sofern die Mitgliedstaaten dazu technisch in der Lage sind, müssen sie einander Unterstützung in Form von regionalen Maßnahmen (bei Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Region) und bilateralen Maßnahmen (bei Mitgliedstaaten, mit denen sie direkt verbunden sind, die aber nicht derselben Region angehören) bieten. Im Risikovorsorgeplan sind diese regionalen und bilateralen Maßnahmen gemäß Artikel 12 und 15 der Verordnung und Nummer 3.2 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung zu beschreiben.

In dem vom BMK vorgelegten Risikovorsorgeplan wird in Abschnitt 3.2 auf eine Reihe von Vereinbarungen über die regionale und bilaterale Zusammenarbeit verwiesen, insbesondere

<sup>6</sup> „expected energy not-served“ (EENS) – die erwartete nicht gedeckte Energiemenge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der gemäß Artikel 5 der Verordnung festgelegten Methode zur Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen.

<sup>7</sup> „loss of load expectation“ (LOLE) – die Lastausfallwahrscheinlichkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der gemäß Artikel 5 der Verordnung festgelegten Methode zur Bestimmung von regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen.

<sup>8</sup> Reaktionsteam für Computersicherheitsverletzungen.

<sup>9</sup> IT-Notfallteam.

auf den Abschluss von zwei MoUs im Rahmen des Pentalateralen Energieforums bzw. mit mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten. Beide MoUs geben die Absicht der unterzeichnenden Staaten wieder, einander im Falle einer Stromversorgungskrise durch regionale Maßnahmen zu unterstützen, sofern sie dazu technisch in der Lage sind. In den MoUs werden auch eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die in Zukunft im Detail ausgearbeitet werden sollen, z. B. die grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazität und flexiblen Lasten, die Bereitstellung von Notfallausrüstung oder der Austausch über Pläne zur Lasttrennung. Diese Maßnahmen wurden jedoch noch nicht im Einzelnen ausgearbeitet und scheinen noch nicht einsatzbereit zu sein.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der vom BMK eingereichte Risikovorsorgeplan geändert werden muss, um die in der Verordnung vorgeschriebenen wirksamen regionalen und bilateralen Maßnahmen, einschließlich sämtlicher erforderlicher technischer, rechtlicher und finanzieller Regelungen, sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen nationalen Maßnahmen aufzunehmen.

### *2.1.3. Fehlende Informationen zu einigen nationalen Verfahren und Maßnahmen*

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung und Nummer 3.1 Buchstabe c des Anhangs der Verordnung müssen im Risikovorsorgeplan nicht marktbasierende Maßnahmen aufgeführt werden, die in Stromversorgungskrisen möglicherweise anzuwenden sind, und dabei die Auslöser, die Bedingungen und die Verfahren für ihre Anwendung angegeben werden; ferner muss begründet werden, warum sie den in Artikel 16 festgelegten Anforderungen an die Einhaltung von Marktvorschriften sowie den regionalen und bilateralen Maßnahmen entsprechen. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung dürfen „nicht marktbasierende Maßnahmen in Stromversorgungskrisen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle marktbasierenden Optionen ausgeschöpft sind oder wenn sich eine weitere Verschlechterung der Stromversorgung mit marktbasierenden Maßnahmen allein offensichtlich nicht verhindern lässt. Die nicht marktbasierenden Maßnahmen dürfen den Wettbewerb und die Funktionsweise des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie müssen notwendig, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und dürfen nur vorübergehend ergriffen werden.“

Im österreichischen Risikovorsorgeplan werden in Abschnitt 3.1.4 über Maßnahmen zur Eindämmung von Stromversorgungskrisen eine Reihe von „Energie-Lenkungsmaßnahmen“ beschrieben, die in einer Krise ergriffen werden können. Dort werden beispielsweise „Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten“, „Regelungen über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ und „Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ genannt. Im Risikovorsorgeplan werden der allgemeine Auslöser für die Energie-Lenkungsmaßnahmen und das Verfahren zu deren Umsetzung erläutert. Es ist jedoch nicht klar, worin diese Maßnahmen tatsächlich bestehen würden, welche spezifischen Bedingungen für ihre Umsetzung gelten und wie sie (insbesondere die „Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten“ und die „Regelungen über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen“) mit den Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung sowie mit anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen würden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der vom BMK vorgelegte Risikovorsorgeplan geändert werden muss, um weitere Informationen über die oben genannten Maßnahmen

aufzunehmen, aus denen hervorgeht, worin die Maßnahmen bestehen, welche Bedingungen für ihre Umsetzung gelten und wie sie den Anforderungen des Artikels 16 der Verordnung und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

#### 2.1.4. *Weitere fehlende Elemente*

Nach der Verordnung ist außerdem Folgendes vorgeschrieben:

- Gemäß Nummer 6 des Anhangs der Verordnung muss im Risikovorsorgeplan der Zeitplan für die zweijährlichen regionalen (gegebenenfalls auch nationalen) Echtzeitsimulationen der Reaktionsmaßnahmen in Stromversorgungskrisen angegeben werden.
- Gemäß Nummer 3.2 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung müssen die vereinbarten Mechanismen zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während der Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene, beschrieben werden.
- Gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung müssen im Risikovorsorgeplan die Ergebnisse der bei der Ausarbeitung des Plans durchgeführten Konsultationen beschrieben werden.
- Der Risikovorsorgeplan muss gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung Angaben zu Plänen für die Entwicklung des künftigen Netzes enthalten, die dazu beitragen sollen, die Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bewältigen.

Im österreichischen Risikovorsorgeplan wird erläutert, dass E-Control, die nationale Regulierungsbehörde, befugt ist, unter der Annahme von Krisenszenarien alle zwei Jahre Übungen anzuordnen. Im Risikovorsorgeplan wird auch auf die Übungen im Kontext des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) verwiesen und es werden Einzelheiten zu den kürzlich durchgeführten nationalen Übungen aufgeführt. In Bezug auf Notfalltests auf regionaler Ebene wird im Risikovorsorgeplan auf die Absicht der unterzeichnenden Staaten der MoUs (siehe Abschnitt 2.1.2 dieser Stellungnahme) verwiesen, regionale Krisenübungen vorzubereiten und durchzuführen. Es gibt jedoch keinen konkreten Zeitplan für die Übungen.

Der österreichische Risikovorsorgeplan umfasst einen Abschnitt (Abschnitt 3.2.1.) zum vereinbarten Mechanismus zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während der Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene. Die darin enthaltenen Informationen beziehen sich jedoch auf regionale und bilaterale Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 15, d. h. auf das Leisten von Unterstützung. Angaben zur Koordination mit anderen Mitgliedstaaten im Krisenfall, die vor Anwendung von Artikel 15 der Verordnung oder in Fällen erfolgen würde, in denen ein solcher Mechanismus nicht angewandt wird, wurden nicht gemacht. Abbildung 2 zum Informationsfluss ist zu entnehmen, dass zwischen dem BMK und der Europäischen Kommission sowie anderen Mitgliedstaaten ein gewisser Informationsaustausch über die Durchführung von Energie-Lenkungsmaßnahmen stattfindet, was im Risikovorsorgeplan jedoch nicht erläutert wird. Der Risikovorsorgeplan enthält auch keine Angaben zur Übermittlung von „Frühwarnungen“, gemäß Artikel 14 der Verordnung.

In dem vom BMK vorgelegten Risikovorsorgeplan sind die für die Ausarbeitung des Risikovorsorgeplans konsultierten Interessenträger aufgeführt, darunter einige, die über die in der Verordnung geforderten hinausgehen; es wird jedoch nicht erläutert, zu welchen Ergebnissen die Konsultationen geführt haben. Diese Angaben werden nur im Zusammenhang mit der Konsultation zur Liste der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen gemacht.

Angaben zu damit zusammenhängenden und notwendigen Plänen für die Entwicklung des künftigen Netzes, die dazu beitragen sollen, die Folgen der bestimmten Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bewältigen, sind im österreichischen Risikovorsorgeplan nicht enthalten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der vom BMK vorgelegte Risikovorsorgeplan geändert werden muss, um die oben genannten fehlenden Informationen aufzunehmen. Angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände empfiehlt die Kommission dem BMK darüber hinaus, einen etwaigen Zeitplan für die obligatorischen Tests der Wirksamkeit der in seinem Risikovorsorgeplan entwickelten Verfahren zu beschleunigen. Sie sollten regionale und nationale Maßnahmen sowie Kommunikations- und Koordinierungsprotokolle in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in der Region umfassen. Diese Tests sollten dazu beitragen, die bestehenden Maßnahmen und die Mechanismen für Zusammenarbeit und Kommunikation zu verbessern und zusätzliche nationale und regionale Maßnahmen (letztere vorzugsweise gemeinsam mit regionalen Partnern) zu bestimmen.

## **2.2 Sonstige Bemerkungen**

Neben den vorstehenden inhaltlichen Anmerkungen möchte die Kommission das BMK noch auf einige weitere Punkte des vorgelegten Risikovorsorgeplans aufmerksam machen, die keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung genannten Elementen betreffen, aber bei künftigen Änderungen des Risikovorsorgeplans durch die zuständige Behörde eine nützliche Orientierungshilfe sein könnten.

- Im Rahmen der in Abschnitt 3.1.4 beschriebenen Energie-Lenkungsmaßnahmen verweist der Risikovorsorgeplan auf Bestimmungen für die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher „nach dem Grade der Dringlichkeit“. Außerdem wird die „Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder“ genannt, deren Umsetzung den Landeshauptleuten obliegt. Diese können beschließen, dass bestimmte regional umschriebene Gebiete vom Strombezug „ausgeschlossen“ oder „abgeschaltet“ werden können. Im Risikovorsorgeplan sollte klargestellt werden, ob mit diesen Maßnahmen direkt oder indirekt Kategorien von Stromnutzern festgelegt werden, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung einen besonderen Schutz vor einer Netztrennung beanspruchen können. Sollte es diese Kategorien geben, erinnert die Kommission das BMK daran, dass diese Nutzer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung und Nummer 3.1 Buchstabe d des Anhangs der Verordnung im Risikovorsorgeplan angegeben werden müssen und der Risikovorsorgeplan dann entsprechend geändert werden müsste.
- Wie in Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung gefordert, sollte im Risikovorsorgeplan klarer definiert werden, was unter einer Stromversorgungskrise zu verstehen ist. Im österreichischen Risikovorsorgeplan kann dies nur indirekt aus den in den



Abschnitten 3.1.3 und 3.1.4 aufgeführten Fällen abgeleitet werden, in denen Energie-Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können.

- Der Risikovorsorgeplan bezieht sich auf Maßnahmen, die sich auf die Treibhausgasemissionen auswirken könnten. Die Kommission empfiehlt, das Risiko/die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Treibhausgasemissionen zu quantifizieren und zu bewerten, um festzustellen, ob der Risikovorsorgeplan auf das Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet ist.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNG**

Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung gelangt die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zu dem Schluss, dass einige Elemente des vom BMK vorgelegten Risikovorsorgeplans bestimmte Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen.

Die Kommission fordert das BMK auf, den Risikovorsorgeplan unter umfassender Berücksichtigung aller von ihr in der vorliegenden Stellungnahme geäußerten Bedenken zu ändern und der Kommission den geänderten Risikovorsorgeplan gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme zu übermitteln. In Anbetracht der Umstände infolge der Invasion der Ukraine durch Russland empfiehlt die Kommission, die gezielte Aktualisierung des Risikovorsorgeplans (siehe Abschnitt 2.1.1), die Prüfung der Wirksamkeit der im Risikovorsorgeplan entwickelten Verfahren (siehe Abschnitt 2.1.4), die fehlenden Informationen zu regionalen und bilateralen Maßnahmen für die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt 2.1.2) und die detaillierte Beschreibung der Szenarien für Stromversorgungskrisen (siehe Abschnitt 2.1.1) prioritär zu behandeln. Die Kommission fordert Österreich nachdrücklich auf, wie in der Verordnung (EU) 2022/1369 über die Senkung der Gasnachfrage<sup>10</sup> und der Verordnung über die Verlängerung dieser Maßnahme<sup>11</sup> gefordert sowie im Einklang mit der Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“<sup>12</sup> die Maßnahmen zur Verringerung des Gasverbrauchs im Stromsektor bei gleichzeitiger Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus fordert die Kommission Österreich nachdrücklich auf, die Empfehlung des Rates für eine unionsweite koordinierte Vorgehensweise zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen, die der Rat am 8. Dezember 2022 angenommen hat<sup>13</sup>, und insbesondere die Ergebnisse der darin vorgesehenen Stresstests für kritische Infrastrukturen zu berücksichtigen.

Die Bewertung durch die Kommission in dieser Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Standpunkte, die die Kommission gegenüber Österreich hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit EU-Recht, auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union einschließlich des Beihilferechts, gegebenenfalls vertritt.

---

<sup>10</sup> ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2023/706 des Rates (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

<sup>12</sup> COM(2022) 360 final.

<sup>13</sup> ABl. C 20 vom 20.1.2023, S. 1.

Die Kommission wird diese Stellungnahme veröffentlichen. Sie betrachtet die darin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich, insbesondere da sie sich auf den öffentlich zugänglichen Risikovorsorgeplan beziehen. Das BMK wird gebeten, der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen, ob diese seiner Ansicht nach sensible Geschäftsinformationen enthält, die vertraulich behandelt werden sollten.

Brüssel, den 13.7.2023

*Für die Kommission*  
*Kadri SIMSON*  
*Mitglied der Kommission*

